

# Kundeninformation

Seit 1 ½ Jahren gilt das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz. Darin enthalten sind u.a. die § 53 und § 54. Nach einer zweijährigen Übergangsfrist werden diese zum 01.06.2014 verbindlich.

Was ist in diesen Paragraphen geregelt?

- § 53: Anzeigepflicht  
Alle Transporteure von nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Verpackungen oder gebrauchte Materialien), deren Menge von 20 Tonnen im Jahr übersteigt, müssen diese Transporte bei der zuständigen Behörde anzeigen.
- § 54: Erlaubnispflicht  
Alle Transporteure von gefährlichen Abfällen (= Sonderabfällen, deren Abfallschlüssel ein \* haben), deren Menge 2 Tonnen im Jahr übersteigt, müssen bei der zuständigen Behörde eine Transporterlaubnis einholen.

Betroffen sind alle Betriebe, die Abfälle transportieren, wobei die Abfallherkunft und der Abladeort für diese Abfälle unerheblich sind.

Ist Ihr Unternehmen betroffen? Überschreiten Ihre jährlichen transportierten Mengen die Grenze?

Wenn ja, wenden Sie sich bitte an die folgenden Institutionen:

- Im Stadtgebiet Bremen oder  
im stadtbremischen Überseehafengebiet : Senator für Umwelt, Bau und  
Verkehr Bremen
- Im Stadtgebiet Bremerhaven : Magistrat der Stadtgemeinde  
Bremerhaven  
Umweltschutzamt

Die von der Behörde ausgestellte Erlaubnis bzw. bestätigte Anzeige ist bei den Transporten in Kopie mitzuführen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen als Becker + Brügesch Team gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter Tel.: 0421/52163-0